

An die
Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See
Marktpl. 2
9521 Treffen

Mitteilung über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

Daten des Veranstalters

Name des Veranstalters:
(Bei Firmen oder Vereinen voller Wortlaut)

Geburtsdatum, Firmenbuchnummer bzw. Vereinsregisternummer:

Für das Brauchtumsfeuer verantwortliche Person:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail: Fax:

Ort des Brauchtumsfeuers

Anschrift:

Grundstück Nr.: Katastralgemeinde:

Grundstückseigentümer:

Zustimmung des Grundstückseigentümers:
(Nur erforderlich, wenn Veranstalter nicht Grundstückseigentümer)

Brauchtumsfeuer weitere Daten

☐ Osterfeuer / Fackelschwingen ☐ Sommersonnwendfeuer ☐ 10. Oktober-Feuer
☐ Johannisfeuer
☐

Abbrenndatum: Beginn: Ende:

Verständigung der LAWZ durch:

Ich nehme zur Kenntnis, dass die umseitigen rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind und Zuwiderhandlungen nach dem Bundesluftreinhaltegesetz geahndet werden. Auch nehme ich die sich auf der Rückseite des Formulars befindlichen Datenschutzrechtlichen Informationen zur Kenntnis und bin damit einverstanden, dass alle o. a. Daten an den zuständigen FF-Kommandanten, die zuständige Polizeiinspektion, die BH Villach und an die LAWZ Kärnten weitergegeben werden.

Datum:

Unterschrift der verantwortlichen Person:

Unterschrift des Veranstalters:

STELLUNGNAHME des zuständigen FEUERWEHRKOMMANDANTEN bzw. dessen Stv.
(vom Veranstalter einzuholen !!!):

Datum: Unterschrift:

Rechtliche Informationen zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers

(1) Das Verbrennen von biogenen Materialien für Feuer im Rahmen der nachgenannten Brauchtumsveranstaltungen ist im gesamten Landesgebiet zulässig.

Als Brauchtumsfeuer gelten:

1. Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag,
2. Sommersonnwend- und Johannisfeuer, in der Zeit von 21. Juni bis 24. Juni,
3. 10. Oktober-Feuer in der Nacht von 09.10. auf 10.10.
4. Georgsfeuer in der Zeit v. 22. bis 24. April
5. Feuer in den Alpen, am 2. Samstag im August,
6. Feuer zu Ehren von Ciril und Metod, am Vorabend des 5. Juli

(2) Brauchtumsfeuer dürfen auch an dem das Brauchtum begründenden vorangehenden und darauffolgenden Wochenende abgebrannt werden.

(3) Die Beschickung des Feuers darf ausschließlich mit biogenen Materialien, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie zB. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub, erfolgen.

(4) Brauchtumsfeuer sind der zuständigen Gemeinde spätestens 4 Werktage vor dem Abbrennen zu melden. Gleichzeitig ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen.

Hinweis:

Zusätzlich zur Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung nach dem Bundesluftreinhaltegesetz ist auch die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung zu berücksichtigen.

Demnach ist gemäß § 15 Abs. 2 K-GFPO für das Verbrennen im Freien **im bebauten Gebiet eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters (Bescheid)** erforderlich.

Außerhalb des bebauten Gebietes ist ein Verbrennen im Freien dann verboten, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein **Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes** begünstigen.

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Details zu Zweck und rechtlicher Grundlage der Verarbeitung, Dauer der Verspeicherung, Ihren Rechten in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihre Ansprechperson in der Kommune zu allen datenschutzrechtlichen Belangen finden Sie auf unserer Homepage (www.treffen.at) unter „Datenschutz“.